



### Angaben Bauherr(in)

Vor- und Familienname /  
Firma und FN:

Adresse:

Telefon:

E-Mail:

## Fertigstellungsanzeige gemäß § 38 Stmk. BauG

Gemäß § 38 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes (BauG), LGBL Nr. 59/1995 idgF, wird von dem/den Unterfertigten die Fertigstellung angezeigt.

Der/Die Unterfertigte(n) ist/sind Inhaber der/mit Bescheid vom .....

Zahl ....., erteilten Baubewilligung/Genehmigung der Baufreistellung

vom....., (Zahl) .....

für die .....

auf dem Bauplatz, bestehend aus dem Grundstück/den Grundstücken/Teil(en) von Grundstück(en)

**Grundstück Nr.:** ..... **EZ.:** ..... **KG.:** .....,

- Diese bauliche Anlage wurde am \_\_\_\_\_ zur Gänze fertiggestellt.
- Diese bauliche Anlage ist am \_\_\_\_\_ teilweise fertiggestellt.

Beigelegt werden:

- Bescheinigung gemäß § 38 Abs 2 Z 1 Stmk BauG über die bewilligungsgemäße und den Bauvorschriften entsprechende Bauausführung unter Angabe allfälliger geringfügiger Abweichungen;
- Überprüfungsbefund gemäß § 38 Abs 2 Z 2 Stmk BauG über die vorschriftsmäßige Ausführung der Rauch- und Abgasfänge von Feuerstätten;
- Überprüfungsbefund gemäß § 38 Abs 2 Z 3 Stmk BauG über die vorschriftsmäßigen Elektroinstallationen;
- Bescheinigung gemäß § 38 Abs 2 Z 4 Stmk BauG über die ordnungsgemäße Ausführung der Feuerlöscher- und Brandmeldeeinrichtungen (ausgenommen Handfeuerlöscher), Brandrauchabsauganlagen, mechanische Lüftungsanlagen und CO-Anlagen;

- Dichtheitsbescheinigung gemäß § 38 Abs 2 Z 5 Stmk BauG hinsichtlich Hauskanalanlagen und Sammelgruben
- Sonstige Atteste/Bescheinigungen lt. Auflagen des Baubescheides

Um Ausstellung einer „Enderledigung“ wird ersucht.

Ort:	<input type="text"/>	Datum:	<input type="text"/>	Unterschrift:	<input type="text"/>
Ort:	<input type="text"/>	Datum:	<input type="text"/>	Unterschrift:	<input type="text"/>

(Bei **juristischen Personen** ist eine firmenmäßige Zeichnung mit Stampiglie und die Unterschrift des Zeichnungsberechtigten in Blockschrift notwendig)

#### **HINWEISE zu den vorzulegenden Beilagen:**

Zur Erstellung der geforderten Bescheinigungen sind berechtigt:

- für Bescheinigungen gemäß § 38 Abs 2 Z 1 Stmk BauG über die bewilligungsgemäße und den Bauvorschriften entsprechende Bauausführung unter Angabe allfälliger geringfügiger Abweichungen: **der Bauführer, Ziviltechniker mit einschlägiger Befugnis, konzessionierte Baumeister oder Holzbau-Meister im Rahmen ihrer gewerberechtlichen Befugnis**
- für den Überprüfungsbefund gemäß § 38 Abs 2 Z 2 Stmk BauG über die vorschriftsmäßige Ausführung der Rauch- und Abgasfänge von Feuerstätten: **Rauchfangkehrermeister**
- für Überprüfungsbefund gemäß § 38 Abs 2 Z 3 Stmk BauG über die vorschriftsmäßigen Elektroinstallationen: **befugte Elektrotechniker**
- Dichtheitsbescheinigung gemäß § 38 Abs 2 Z 5 Stmk BauG hinsichtlich Hauskanalanlagen und Sammelgruben und für
- Bescheinigung gemäß § 38 Abs 2 Z 4 Stmk BauG über die ordnungsgemäße Ausführung der Feuerlös- und Brandmeldeeinrichtungen (ausgenommen Handfeuerlöscher), Brandrauchabsauganlagen, mechanische Lüftungsanlagen und CO-Anlagen: **einschlägige Sachverständige oder befugte Unternehmer**

## **Fertigstellungsanzeige – Benützungsbewilligung**

### **§ 38 Stmk. BauG**

- (1) Der Bauherr hat nach Vollendung von
  1. Vorhaben gemäß § 19 Z 1 (ausgenommen Nebengebäude) und § 20 Z 1,
  2. Garagen gemäß § 19 Z 3 und § 20 Z 2 lit. b,
  3. Vorhaben gemäß § 20 Z 3 lit. g und § 19 Z 8, soweit letztere dem Abs. 1 unterliegen, und
  4. größeren Renovierungen gemäß § 20 Z 6
1. und vor deren Benützung der Baubehörde die Fertigstellung anzuzeigen.
  
- (2) Der Fertigstellungsanzeige sind folgende Unterlagen anzuschließen:
  1. eine Bescheinigung des Bauführers, eines Ziviltechnikers mit einschlägiger Befugnis, eines konzessionierten Baumeisters oder eines Holzbau-Meisters im Rahmen seiner gewerberechtigten Befugnis über die bewilligungsgemäße und den Bauvorschriften entsprechende Bauausführung unter Angabe allfälliger geringfügiger Abweichungen;
  2. bei baulichen Anlagen mit Rauch- und Abgasfängen ein Überprüfungsbescheid eines Rauchfangkehrermeisters über die vorschriftsmäßige Ausführung der Rauch- und Abgasfänge von Feuerstätten;
  3. bei baulichen Anlagen mit Elektroinstallationen ein Überprüfungsbescheid eines befugten Elektrotechnikers über die vorschriftsmäßigen Elektroinstallationen;
  4. gegebenenfalls eine Bescheinigung eines Sachverständigen oder befugten Unternehmers über die ordnungsgemäße Ausführung der Feuerlösch- und Brandmeldeeinrichtungen (ausgenommen Handfeuerlöscher), Brandrauchabsauganlagen, mechanische Lüftungsanlagen und CO-Anlagen;
  5. hinsichtlich Hauskanalanlagen und Sammelgruben eine Dichtheitsbescheinigung eines Sachverständigen oder befugten Unternehmers.
  
- (3) Vor Erstattung der Fertigstellungsanzeige bzw. vor Erteilung der Benützungsbewilligung in den Fällen des Abs. 4 dürfen bauliche Anlagen nicht benützt werden.
  
- (4) Wird bei den vollendeten Vorhaben des Abs. 1 – ausgenommen bei Hauskanalanlagen und Sammelgruben – keine Bescheinigung gemäß Abs. 2 Z 1 vorgelegt, hat der Bauherr gleichzeitig mit der Fertigstellungsanzeige um die Benützungsbewilligung anzusuchen.
  
- (5) Die Benützungsbewilligung ist in den Fällen des Abs. 4 zu erteilen,
  1. wenn die bauliche Anlage der Bewilligung entspricht,
  2. bei Vorliegen geringfügiger Mängel unter der Vorschreibung von Auflagen oder
  3. wenn die Ausführung vom genehmigten Projekt nur geringfügig abweicht.
  
- (6) Die Fertigstellungsanzeige kann für einen in sich abgeschlossenen Teil der baulichen Anlage erstattet werden. Desgleichen kann eine Benützungsbewilligung gemäß Abs. 5 auch für einen in sich abgeschlossenen Teil der baulichen Anlage erteilt werden.
  
- (7) Die Benützung einer baulichen Anlage ist zu untersagen, wenn
  1. die bauliche Anlage ohne Fertigstellungsanzeige benützt wird,
  2. der Fertigstellungsanzeige keine oder nur mangelhafte und unzureichende Unterlagen angeschlossen sind und die Unterlagen nicht binnen einer von der Baubehörde festzusetzenden Frist ordnungsgemäß nachgereicht und ergänzt werden,
  3. Planabweichungen vorliegen, die baubewilligungs- oder anzeigepflichtig sind, oder
  4. Mängel vorliegen, die eine ordnungsgemäße Benützung verhindern.